

II- 3835 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.24.380/3-4/92

1010 Wien, den 29. Jänner 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe Durchwahl

3835/AB

1993-02-01

B e a n t w o r t u n g

zu 3925/J

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Änderung von Geburtsdaten türkischer
Arbeitnehmer (Nr. 3925/J)

Zu den einzelnen Punkten der aus der beiliegenden Ablichtung
ersichtlichen parlamentarischen Anfrage teile ich folgendes
mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach den türkischen Rechtsvorschriften (Art. 120 des Gesetzes
506) wird als Geburtsdatum im Bereich der türkischen Sozial-
versicherung nur jenes Datum anerkannt, welches zu Beginn
der Berufstätigkeit in der Türkei (oder im Ausland) festge-
stellt war.

Unter Bedachtnahme auf diese Rechtslage hat der Hauptverband
der österreichischen Sozialversicherungsträger bereits 1991
im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden türkischen
Stellen eine entsprechende Vorgangsweise für den Bereich der
österreichischen Sozialversicherung empfohlen, um mögliche
Manipulationen zu vermeiden und ein gleiches Geburtsdatum
für die österreichischen und türkischen Sozialversicherungs-
träger sicherzustellen.

- 2 -

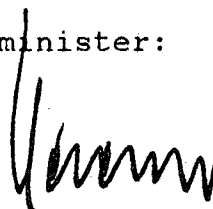
Im Hinblick auf die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Innsbruck wurden vom 27. bis 30.10.1992 in Wien Besprechungen mit einer türkischen Delegation mit dem Ziele durchgeführt, eine entsprechende Klarstellung durch die Aufnahme einer ausdrücklichen diesbezüglichen Abkommensbestimmung im Rahmen einer Revision des Abkommens vorzusehen. Gleichzeitig wurde den österreichischen Versicherungsträgern empfohlen, wie bereits bisher im Sinne einer solchen Regelung vorzugehen.

Zu Frage 3:

Das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes Innsbruck stellt sich einerseits nur als Entscheidung in einem Einzelfall dar, andererseits wird darin ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Beweis der Unrichtigkeit der Beurkundung nach § 292 Abs.2 ZPO jedenfalls zulässig ist, ein diesbezüglicher Beweis aber im Verfahren erster Instanz nicht geführt wurde.

Neben einer solchen Beweisführung im Einzelfall könnte anstelle der in Aussicht genommenen zwischenstaatlichen Regelung auch eine innerstaatliche Regelung analog der innerstaatlichen türkischen Regelung in Erwägung gezogen werden. Im Hinblick aber darauf, daß sich das aufgezeigte Problem ausschließlich im Verhältnis zur Türkei stellt, erscheint die zwischenstaatliche Lösung die zweckmäßigere; es sollte daher die türkische Stellungnahme zur weiteren Vorgangsweise betreffend das in Aussicht genommene Zusatzabkommen abgewartet werden.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Anfrage:

1. Welche Vorgangsweise wird vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger aufgrund der Entscheidung des OLG Innsbruck vom 19.2.1992 empfohlen?
2. Werden Sie mit den türkischen Behörden Verhandlungen betreffend eine Änderung des Abkommens über die soziale Sicherheit mit diesem Staat aufnehmen?
3. Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um einer nachträglichen Änderung von Geburtsdaten türkischer Gastarbeiter entgegenzuwirken?